



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-425/14

Impresa Edilux Srl

und

Società Italiana Costruzioni e Forniture Srl (SICEF)

gegen

Assessorato Beni Culturali e Identità Siciliana – Servizio Soprintendenza Provincia di Trapani

u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia amministrativa per la Regione siciliana)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung — Auftrag, der nicht den Schwellenwert für die Anwendung dieser Richtlinie erreicht — Grundregeln des AEU-Vertrags — Erklärung über die Annahme eines Legalitätsprotokolls zur Bekämpfung von Kriminalität — Ausschluss wegen der unterbliebenen Abgabe einer solchen Erklärung — Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Oktober 2015

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Frage in Bezug auf einen öffentlichen Bauauftrag, der nicht in den Anwendungsbereich der Unionsregelung fällt — Einbeziehung angesichts des bestimmten grenzüberschreitenden Interesses am Auftrag*

(Art. 267 AEUV; Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates)

2. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18 — Erteilung des Zuschlags — Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an einem Auftrag — Ermessen der Mitgliedstaaten — Grenzen — Nationale Regelung, die es einem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, einen Bieter auszuschließen, der ein Legalitätsprotokoll zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität abgelehnt hat — Zulässigkeit — Automatischer Ausschluss des Bieters, der es ablehnt, das Fehlen einer Vereinbarung oder eines Legalitätsprotokolls mit anderen Bietern und deren Verpflichtung, keine Aufgaben an andere Teilnehmer des Verfahrens weiterzugeben, zu bestätigen — Unzulässigkeit — Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*

(Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates)

1. Der Umstand, dass ein nationales Gericht eine Vorlagefrage unter Bezugnahme nur auf bestimmte Vorschriften des Unionsrechts formuliert hat, hindert den Gerichtshof nicht daran, diesem Gericht unabhängig davon, worauf es in seinen Fragen Bezug genommen hat, alle Auslegungshinweise zu geben, die ihm bei der Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtssache von Nutzen sein können. Der Gerichtshof hat insoweit aus dem gesamten von dem einzelstaatlichen Gericht vorgelegten

Material, insbesondere der Begründung der Vorlageentscheidung, diejenigen Elemente des Unionsrechts herauszuarbeiten, die unter Berücksichtigung des Gegenstands des Rechtsstreits einer Auslegung bedürfen.

Was die Vorlagefrage betrifft, die sich auf die Auslegung der Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge bezieht, ist, auch wenn der Wert des in Rede stehenden öffentlichen Bauauftrags den für diese Richtlinie maßgeblichen Schwellenwert nicht erreicht, zu beachten, dass die in Rede stehende Vergabe von Aufträgen gleichwohl den Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des AEU-Vertrags unterliegt, insbesondere den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie dem sich daraus ergebenden Transparenzgebot, da das vorliegende Gericht die Anwendung der Grundsätze des Unionsrechts auf den bei ihm anhängigen Rechtsstreit zulässt und in diesem Zusammenhang feststellt, dass ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.

(vgl. Rn. 20-23)

2. Die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des AEU-Vertrags, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie das sich daraus ergebende Transparenzgebot, sind dahin zu verstehen, dass sie einer Vorschrift des nationalen Rechts nicht entgegenstehen, nach der ein öffentlicher Auftraggeber vorsehen kann, dass ein Bewerber oder Bieter von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags automatisch ausgeschlossen wird, wenn er nicht mit seinem Antrag eine schriftliche Annahme der Verpflichtungen und Erklärungen abgegeben hat, die in einem Legalitätsprotokoll enthalten sind, dessen Zweck es ist, Infiltrationen der organisierten Kriminalität im Bereich der öffentlichen Aufträge zu bekämpfen. Soweit dieses Protokoll jedoch Erklärungen enthält, nach denen sich der Bewerber oder Bieter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Bewerbern oder Bietern befindet oder mit diesen verbunden ist, keinen Vertrag mit anderen am Vergabeverfahren Beteiligten geschlossen hat und auch nicht schließen wird und keinerlei Aufgaben an andere an diesem Verfahren beteiligte Unternehmen weitervergeben wird, kann das Fehlen solcher Erklärungen nicht den automatischen Ausschluss des Bewerbers oder des Bieters von diesem Verfahren zur Folge haben.

Somit müssen die Mitgliedstaaten, die beim Erlass von Maßnahmen, die den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot, die von den öffentlichen Auftraggebern in allen Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu beachten sind, gewährleisten sollen, über ein gewisses Ermessen verfügen. Die einzelnen Mitgliedstaaten sind nämlich am besten in der Lage, aufgrund eigener historischer, rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Erwägungen zu bestimmen, in welchen Fällen Verhaltensweisen begünstigt werden, die zu Missständen bei der Beachtung dieses Grundsatzes und dieses Gebots führen können. Eine solche Maßnahme wie die Pflicht, die Annahme eines Legalitätsprotokolls zu erklären, darf jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist. Insoweit geht der automatische Ausschluss von Bewerbern oder Bietern, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Bewerbern oder Bietern befinden oder miteinander verbunden sind, über das hinaus, was zur Verhinderung kollusiver Verhaltensweisen und damit zur Sicherstellung der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Einhaltung des Transparenzgebots erforderlich ist. Ein solcher automatischer Ausschluss stellt nämlich eine unwiderlegliche Vermutung einer gegenseitigen Einflussnahme bei Angeboten für denselben Auftrag von Unternehmen dar, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen oder miteinander verbunden sind. Er schließt damit für den Bewerber oder Bieter die Möglichkeit aus, die Unabhängigkeit ihrer Angebote nachzuweisen, und läuft daher dem Unionsinteresse daran zuwider, dass die Beteiligung möglichst vieler Bieter an einer Ausschreibung sichergestellt wird.

(vgl. Rn. 26, 29, 36, 41 und Tenor)